

Barth, Kuno

Article — Digitized Version

## Der Verlustrücktrag vor der Tür

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Barth, Kuno (1976) : Der Verlustrücktrag vor der Tür, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 56, Iss. 2, pp. 82-86

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134915>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Der Verlustrücktrag vor der Tür

Kuno Barth, Mannheim

**Im Parlament wird gegenwärtig ein Initiativgesetzentwurf der Koalitionsparteien zum Verlustrücktrag beraten. Prof. Barth nimmt zu den beabsichtigten Regelungen im einzelnen Stellung.**

Mit dem steuerlichen Verlustrücktrag können Verluste der Unternehmen mit den Gewinnen der Vorjahre verrechnet werden, was zur Rückerstattung von in diesen Jahren entrichteten Steuern führt. Der wirtschaftliche Vorteil liegt darin, daß Unternehmen, die in die Verlustzone geraten sind, dadurch Mittel bekommen, die ihnen eine Erleichterung ihrer finanziellen Lage oder ein Überleben ermöglichen sollen. In Anlehnung an den englischen Sprachgebrauch wird für den Verlustrücktrag auch die Bezeichnung „carry back“ verwendet<sup>1)</sup>.

Die Einführung des Verlustrücktrages im deutschen Einkommensteuerrecht hat die Bundesregierung am 14. Januar 1976 beschlossen. Zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens brachten die Parteien der Regierungskoalition, nämlich SPD und FDP, unter dem 21. 1. 1976 einen Initiativgesetzentwurf im Bundestag<sup>2)</sup> ein, der bereits in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 22. 1. 1976<sup>3)</sup> in erster Lesung an die Ausschüsse verwiesen wurde. Die Aussprache im Bundestag ergab, daß alle Parteien die Einführung des Verlustrücktrages begrüßten und daß daher eine gesetzliche Regelung unmittelbar bevorsteht. Damit steht ein seit Jahrzehnten vertretenes Anliegen kurz vor der Verwirklichung. Trotzdem lohnt es sich, zu der beabsichtigten Regelung

1) S. hierzu Reiner Hagemann: Die Problematik eines Verlustrücktrages. Zur Diskussion um die Einführung des „carry back“, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 55. Jg. (1975), H. 3, S. 122 ff., und Kuno Barth: Mißverständnisse um den Verlustrücktrag, ebenda, H. 4, S. 205 ff.

2) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/4604.

3) Verhandlungen, a. a. O., Stenographischer Bericht, 215. Sitzung v. 22. 1. 1976, S. 14953 ff.

im einzelnen kritisch Stellung zu nehmen, und zwar um so mehr, als der Verlustrücktrag jetzt als ein gewichtiges Mittel der Konjunkturpolitik angesehen wird.

## Ein geschichtlicher Hinweis

Der Verlustrücktrag auf ein Jahr, also ziemlich begrenzt, wurde bereits in der amtlich nicht veröffentlichten Begründung des ersten Steuerreformgesetzes im Zusammenhang mit der Währungsreform vom 20. 6. 1948 für erstrebenswert erklärt. Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium nahm den Faden in seinem Gutachten zur Steuerreform<sup>4)</sup> auf. Der Beirat bekräftigte den seit der Währungsreform eingeführten und später erweiterten Verlustabzug in § 10 d EStG, mit dem Verluste der vergangenen Jahre mit späteren Gewinnen zeitlich begrenzt verrechnet werden durften, und empfahl eine Erweiterung durch einen „auf die beiden vorangehenden Jahre begrenzten Verlustrücktrag“. Damit sollte erreicht werden, daß „die Verrechnung nicht davon abhängig sei, ob in den späteren Jahren wieder Gewinn erwirtschaftet werde“. Dabei vertrat der Beirat die Ansicht, daß „diese aus belastungspolitischen Gesichtspunkten zu fordernde Regelung sich auch konjunkturpolitisch günstig auswirken würde, weil durch sie die ‚built-in flexibility‘ (Anpassungsfähigkeit) erhöht und die Risikobereitschaft der Unternehmer vergrößert werden würde“. Den Steuerausfall bezifferte er mit 300 Mill. DM<sup>5)</sup> im Jahr des Übergangs und in späterer Zeit mit 50 Mill. DM. Ein Minderaufkommen sei denn nur insoweit zu erwarten, als der schon geltende Verlustabzug nicht zum Zuge komme, also bei Unternehmen, die später keinen Ertrag mehr erzielen.

4) Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Gutachten zur Reform der direkten Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Erbschaftsteuer) in der Bundesrepublik Deutschland v. 11. 2. 1967, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 9, Bonn, S. 21 ff. unter 3 b.

5) Wissenschaftlicher Beirat, a. a. O., S. 81.

*Prof. Dr. Dr. Kuno Barth, 69, ist Direktor des Instituts für Steuerrecht und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität Mannheim (WH). Er ist zudem als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater tätig.*

In den siebziger Jahren wurde der Ruf nach einem Verlustrücktrag immer stärker, insbesondere aus der Wirtschaft und der Opposition, was schließlich im Dezember 1974 zu einem beim Bundesrat eingebrachten Gesetzesantrag des Freistaates Bayern führte<sup>6)</sup>. Man berief sich hier auf das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats, aber auch auf das inzwischen erstattete weitere Gutachten der Steuerreformkommission<sup>7)</sup>. Es hatte anstelle der früheren Durchschnittsbesteuerung den „Verlustrücktrag, der der Ertragsteuer immanent sei“, für „die beiden dem Verlustjahr vorangehenden Jahre“<sup>8)</sup> empfohlen. Der Freistaat Bayern schätzte den Einnahmeausfall bei einem Rücktrag von zwei Jahren auf 500 Mill. DM, der nur vorübergehend sei und hingenommen werden müsse.

Die bayerische Staatsregierung verstand ihren Gesetzesvorschlag als eine wirtschaftspolitische Maßnahme. Man ging davon aus, daß „unsere wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig gestört sei, die volkswirtschaftliche Stabilität sei gefährdet, steigende Arbeitslosenzahl und stagnierendes Wachstum kennzeichneten die Lage“<sup>6)</sup>. Daher müsse man „die Investitionsbereitschaft der Unternehmen zurückgewinnen“<sup>6)</sup>. Zugleich war bemerkt, daß „Investitionsprämien für die Unternehmen keine echte Hilfe bringen würden“, die „wegen fehlender Liquidität zu Neuinvestitionen nicht in der Lage seien“<sup>6)</sup>. Außerdem sei der Verlustrücktrag ein Mittel, „Unternehmen vor dem Konkurs zu bewahren und wertvolle wirtschaftliche Substanz zu erhalten“<sup>6)</sup>.

Der Bundestag griff die bayerische Initiative nicht auf, nachdem sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dagegen erklärt hatte. Der Bundeskanzler verzichtete auf den Verlustrücktrag in dem Konjunkturprogramm vom 12. Dezember 1974, wenn er ihn auch im Prinzip bejahte<sup>9)</sup>. Er hoffte damals noch unbeirrt auf den wirtschaftlichen Aufschwung bis spätestens im Frühsommer<sup>10)</sup> durch dieses Programm. Als die Belegung ausblieb, setzte die Diskussion um den Verlustrücktrag wieder ein.

Von dieser Maßnahme hatte sich bereits der Steuerreferent des Bundesministeriums für Wirtschaft, Min. Rat Fischer<sup>11)</sup>, in „rezessiven Perioden“ einiges versprochen. Die Rückerstattung frü-

her bezahlter Steuern habe „positive Folgen für Liquidität, Durchhaltevermögen, Beschäftigungsmöglichkeiten und Investitionsneigung“. Man könne dadurch, wie richtig bemerkt ist, „die strukturellen Probleme in verschiedenen Wirtschaftszweigen und zahlreichen Unternehmen mildern“<sup>12)</sup>, und zwar im Anschluß an die Regelung in den USA mit zwei Jahren, in den Niederlanden, der Schweiz, Kanada und Japan mit einem Jahr und in Großbritannien mit drei Jahren. Dabei hielt Fischer die Bewältigung der Verwaltungsprobleme für durchaus lösbar. Dagegen spielten die Mindereinnahmen an Steuern eine entscheidende Rolle. Daher beantragte das Land Baden-Württemberg eine Beschränkung auf kleinere und mittlere Unternehmen, und zwar auf 5 Mill. DM, nachdem für einen unbeschränkten einjährigen Rücktrag 1 Mrd. DM und für einen zweijährigen 1,5 Mrd. DM Einnahmeausfall errechnet worden war<sup>13)</sup>.

In der Folge erklärten sich die Städte wegen der großen Ausfälle bei der Gewerbesteuer gegen einen Verlustrücktrag<sup>14)</sup>. Der Bundesfinanzminister Apel stimmte den Städten<sup>15)</sup> bei und meinte, eine solche Maßnahme sei haushaltsmäßig für den Bund sowie die Länder nicht tragbar und die konjunkturpolitische Wirkung zweifelhaft. Die Bundesregierung entschied sich dann gegen die Länder und hielt eine Einführung erst langfristig mit der Körperschaftsteuerreform, also ab dem Jahre 1977, für möglich<sup>16)</sup>. Auf dem Mannheimer Parteitag im November 1975 lockerte sich der Widerstand der SPD. Zwar wurden steuerliche Erleichterungen der Unternehmen abgelehnt, das „carry back“ sollte jedoch geprüft werden<sup>17)</sup>. Streit gab es schließlich über den Zeitpunkt der Anwendung. Der Bundesfinanzminister wollte die erstmalige Anwendung in der Form, daß im Jahre 1976 die Verluste des Jahres 1975 verrechnet werden sollten. Er setzte sich gegen die Freien Demokraten nicht durch, die den Rücktrag für Verluste des Jahres 1975 auf das Jahr 1974 verlangten, und zwar mit der Begrenzung auf 5 Millionen DM<sup>18)</sup>.

### Die vorgeschlagene Regelung

Wenn ein Unternehmen in den Jahren 1–3 je 100, also insgesamt 300 Gewinn erzielt hat und kommt es im vierten Jahr zu einem Verlust von

6) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer- und Gewerbesteuergesetzes (Steueränderungsgesetz 1975) BR-Drucksache 828/74 v. 12. 12. 1974.

7) Gutachten der Steuerreformkommission 1971, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 17, Bonn 1971, unter Gewinnermittlung V, unter Ziff. 4, S. 518 ff., Ziff. 321-332.

8) A. a. O., S. 521 unter Ziff. 332.

9) Verhandlungen des Deutschen Bundestages, a. a. O., 137. Sitzung v. 13. 12. 1974, S. 9426.

10) A. a. O., S. 9427.

11) Hans A. Fischer: Der Weg zur befristeten Investitionszulage im Konjunkturprogramm v. 12. 12. 1974, Institut „Finanzen und Steuern“, Bonn, Brief Nr. 151, S. 30 ff.

12) A. a. O., S. 31.

13) A. a. O., S. 34 und S. 33.

14) Handelsblatt v. 1. 4. 1975.

15) FAZ v. 14. 4. 1975, S. 11, und v. 14. 5. 1975, S. 13.

16) Handelsblatt v. 22. 5. 1975 und FAZ v. 23. 5. 1975, S. 3.

17) Frankfurter Rundschau v. 13. 11. 1975, S. 5. Dagegen hielten die Gewerkschaften weiterhin an der Formulierung fest, daß sie „Steuergeschenke an die Unternehmer ablehnten“.

18) Hamburger Abendblatt v. 9. 1. 1976. — Die Vorsitzende der Jungsozialisten Wieczorek-Zeul sprach sich noch nach dem Ergehen des Kabinettsbeschlusses erneut gegen den Verlustrücktrag aus (Blick durch die Wirtschaft v. 14. 1. 1976).

100, so wird nach bisherigem Recht als Ertrag ein Gewinn von 300 versteuert, obwohl in den vier Jahren nur ein Gewinn von 200 erwirtschaftet wurde. Dieses Ergebnis ist sachlich nicht gerechtfertigt, da *insgesamt* in Höhe von 100 ein überhaupt nicht vorhandener Gewinn versteuert wird. Diese überhöhte steuerliche Belastung konnte bisher nur dadurch rückgängig gemacht werden, daß das Unternehmen in den fünf Folgejahren entsprechende Gewinne erzielte, die gegen den früheren Verlust verrechnet werden konnten. Anderenfalls kam es zur Substanzbesteuerung.

### Gefahr der Substanzbesteuerung

Diese Rückverrechnung ist in ausländischen Steuersystemen, in denen es regelmäßig nur eine einzige Ertragsteuer gibt, eine verhältnismäßig einfache Rechnung. Bei einem im wesentlichen einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 48 % in den Niederlanden wird kurzerhand der Verlust des laufenden Jahres mit dem des Vorjahres verrechnet, die alte Steuer entsprechend erstattet und die Substanzbesteuerung völlig eliminiert.

Anders verhält es sich dagegen in der Bundesrepublik mit gleichzeitig zwei Ertragsteuern, der Gewerbesteuer und der Einkommen- bzw. der Körperschaftsteuer.

Hier beschränkt der Entwurf den vorgesehenen Verlustrücktrag mit 5 Mill. DM ausdrücklich auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und läßt es bei der Gewerbeertragsteuer mit dem auf zukünftige Erträge ausgerichteten Verlustabzug des § 10 a GewStG bewenden. Man hat also hier ebenso wie bei der Vermögensabgabe (Lastenausgleich) die Gewerbesteuer unberührt gelassen, und zwar im Gegensatz zu dem bayerischen Entwurf. Das ist im Interesse der Vereinfachung sehr zu begrüßen, wenn dies auch mit Rücksicht auf die Gemeinden geschah<sup>19)</sup>.

Zu dieser Ausklammerung heißt es in der Begründung des Entwurfs, das sonst „die Gemeinden in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten kommen könnten“<sup>20)</sup>. Insbesondere „kleinere Gemeinden könnten bei einer Rückzahlung vereinnahmter und bereits im Haushalt verplanter Gemeindesteuern in größte Schwierigkeiten kommen“. Auch für die Steuerpflichtigen entsteht dabei kein allzu großer Schaden. Denn die um den Verlustrücktrag nicht gekürzte Gewerbesteuer erhöht damit automatisch den Verlustvortrag, so daß nur eine Verschiebung der Phase der Abtragung des Verlustes eintritt<sup>21)</sup>.

Ein besonderes Problem beim Verlustrücktrag sind die nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben,

<sup>19)</sup> Nach Fischer, a. a. O., S. 34, dachte man hier als besonderes Beispiel an die Stadt Wolfsburg mit den hohen Verlusten des Volkswagenwerks.

die ebenfalls im Gegensatz zum ausländischen Recht zu einer Substanzbesteuerung führen müssen.

Bei den Personengesellschaften sind nach § 15 Ziff. 2 EStG die Tätigkeitsvergütungen der Gesellschafter für die Geschäftsführung, die bei einer Kapitalgesellschaft abzugsfähige Betriebsausgaben sind, steuerlich Teil des Gewinnes. Dasselbe gilt für Zinsen aus Darlehen eines Gesellschafters oder für sonstige Nutzungsentgelte bei Überlassung von Wirtschaftsgütern an die Gesellschaft. Insofern ist der steuerliche Gewinn, der die Basis für den Verlustrücktrag ist, wesentlich höher als der echte, nämlich der der Handelsbilanz. Personenunternehmen, bei denen nach der Bilanzbündeltheorie und dem Entwurf jeder Gesellschafter bis zu 5 Mill. DM Verluste zurücktragen kann, wird hier betragsmäßig sehr entgegengekommen. Insofern als der steuerliche Gewinn überhöht ist, kommt trotz des Rücktrags eine Substanzbesteuerung in Betracht.

Wesentlich ausgeprägter zeigt sich diese Substanzbesteuerung bei den Kapitalgesellschaften. Der Umfang der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben und damit die nur partielle Wirkung des Verlustrücktrages bzw. Verlustabzuges bei der Körperschaftsteuer ist hier eindrucklich. Nach § 12 KStG erhöht die nichtabzugsfähige, nunmehr auf 1 % angehobene Vermögensteuer der Kapitalgesellschaften und auch die Körperschaftsteuer den steuerlichen Gewinn. Schließlich sind die Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleich nur zu einem Drittel und die Aufsichtsratsvergütungen überhaupt nicht abzugsfähig.

Die Auswirkungen sollen an dem folgenden Beispiel erläutert werden:

Verlust in der Handelsbilanz	/.	500 000,— DM
+ bezahlte Vermögensteuer		1 000 000,— DM
+ $\frac{2}{3}$ Vermögensabgabe (von 300 000,— DM)		200 000,— DM
		<u>700 000,— DM</u>
+ Körperschaftsteuer einschl. Ergänzungsabgabe (51 % + hiervon 3 %) = 52,53 % auf		1 474 620,— DM (s. nächste Zeile)
		<u>774 620,— DM</u>
Körperschaftsteuerlicher Gewinn		1 474 620,— DM

Nach diesem Beispiel kann eine deutsche Kapitalgesellschaft im Gegensatz zum Ausland, das die Vermögensteuer nicht kennt, selbst bei erheblichen Verlusten unter der vorgesehenen Begrenzung des Verlustrücktrages auf 5 Mill. DM wegen

<sup>20)</sup> Entwurf, a. a. O., S. 3.

<sup>21)</sup> Insofern geht es zu weit, wenn Günter Felix: Keine Wahlmöglichkeit zwischen Verlustvortrag und Verlustrücktrag, in: Blick durch die Wirtschaft v. 28. 1. 1975, S. 5, von einem „Systemverstoß bei der Gewerbesteuer“ spricht.

der nicht abzugsfähigen Ausgaben von der Vergünstigung nur beschränkt Gebrauch machen. Nur bei ganz erheblichen Verlusten kommt der Verlustrücktrag voll zum Zuge. Daher wäre hier im Rahmen der jetzigen Konzeption eine Erhöhung des Verlustrücktrages mindestens auf das Doppelte zu empfehlen, wenn überhaupt eine Hilfe beabsichtigt ist und eine Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen Platz greifen soll.

Nach dem Entwurf soll dem Steuerpflichtigen kein Wahlrecht zwischen Verlustrücktrag und Verlustabzug zustehen. Im übrigen geht der Entwurf insofern über die Reformgutachten hinaus, als er den Verlustrücktrag und zusätzlich den Verlustabzug auf alle, also auch auf lohnsteuerpflichtige Einkunftsarten ausdehnt, und zwar aus sozialen Gründen. Hiergegen ist nichts einzuwenden, wenn auch die bisherigen Regelungen nach Auffassung der Steuerreformkommission „gegenüber anderen Einkommensempfängern keine Bevorzugung bedeutete, da beim Nichtunternehmer in der Regel keine Verluste auftreten“<sup>22)</sup>.

<sup>22)</sup> Gutachten der Steuerreformkommission, a. a. O., S. 518, Ziffer 322.

Ursprünglich war beabsichtigt, die Verluste des Jahres 1974 mit den Gewinnen des Jahres 1973 zu verrechnen. Dies hätte zu Erstattungen geführt, die für die Unternehmen eine echte Hilfe gewesen wären. Der Verlustrücktrag wäre auch eine fühlbare konjunkturpolitische Maßnahme geworden. Denn die meisten Firmen, die im Jahre 1974 erhebliche Verluste hinnehmen mußten, hätten diese nach Gewinnen im Jahre 1973 verrechnen können. Ein deutlicher Hinweis hierfür ist die Erfolgsrechnung von 846 Aktiengesellschaften der Industrie<sup>23)</sup>. Bei Verlustunternehmen aus diesem Kreis erreichten die handelsbilanzmäßigen Verluste im Jahre 1973 insgesamt 366,2 Mill. DM und schnellten im Jahre 1974 auf 1290,6 Mill. DM, also auf das fast vierfache, hinauf. Da das Jahr 1975 diesen Unternehmen im Zweifel keine Gewinne beschert hat, fallen für sie die ganzen Vergünstigungen weg. Dies ist um so bedenklicher, als es neuerdings in der Wirtschaft nicht mehr um einen Ausleseprozeß geht, vielmehr oft ganze Branchen sich in einer Strukturkrise befinden, bei der sie einer Anpassung finanzieller Mittel bedürfen, und zwar um so mehr, als sie nie so hoch wie gegen-

<sup>23)</sup> Wirtschaft und Statistik 1975, S. 825.

## VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

### NEUERSCHEINUNG

R.-F. Danckwerts, H.-J. Timm, E. Wohlers

## KONJUNKTUR UND IMPORT

Kurzfristige Bestimmungsgründe der Einfuhr von Waren und Dienstleistungen  
in der Bundesrepublik Deutschland

In der vorliegenden Studie werden die kurzfristigen Bestimmungsgründe der Einfuhr von Waren und Dienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland analysiert. Sie unterscheidet sich von anderen Arbeiten ähnlicher Zielsetzung vor allem durch die weitergehende Detaillierung des Untersuchungsobjekts sowie die Berücksichtigung einer größeren Zahl von Einflußfaktoren. Insgesamt werden rund vierzig Einfuhraggregate erklärt. Darüber hinaus wird gleichzeitig auch die Prognosegüte der erarbeiteten Modelle überprüft.

Großoktav, 378 Seiten, 1975, Preis brosch. DM 58.—

ISBN 3-87895-138-8

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

wärtig mit ertragsunabhängigen Steuern belastet sind.

Nicht umsonst hat Fels<sup>24)</sup> den Fünf Weisen im Hinblick auf ihr Jahresgutachten 1975<sup>25)</sup> vorgehalten, daß sie dem verstärkten Strukturwandel der deutschen Wirtschaft nicht Rechnung tragen und viel zu sehr von Wachstumsproblemen sprechen. Dies hat ungeachtet der Tatsache zu gelten, daß sich die Sachverständigen, worauf die Begründung des Entwurfs hinweist, in Nr. 442 auch für den begrenzten Verlustrücktrag aus „konjunkturpolitischen Gründen“ einsetzen.

In der Bundestagsdebatte vom 22. 1. 1976<sup>26)</sup> hat daher die Opposition sachlich zu Recht die Rückbeziehung des Verlustrücktrages auf die Jahre 1973/1974 verlangt<sup>27)</sup>. Im übrigen ist zu beachten, daß bei der jetzigen Basis eine Veranlagung bei einem Verlustjahr 1975 erst nach längerer Zeit zu erwarten wäre. Es würde also eine günstige Auswirkung, abgesehen von der Einschränkung des Verlustrücktrages, lange auf sich warten lassen. Denn in diesen Tagen hat der Vorsitzende der Steuerbeamtengewerkschaft, Fredersdorf, vom Jahre 1977 gesprochen, in dem das neue Gesetz erst verwaltungsmäßig bewältigt werden könne<sup>28)</sup>, was für eine Konjunkturmaßnahme reichlich spät wäre.

#### Fehlschätzung beim Steuerausfall

Nach dem Entwurf<sup>29)</sup> lassen sich „wegen fehlender statistischer Unterlagen die Steuermindereinnahmen nur grob schätzen“. Man kommt aber nach überschlägigen Berechnungen im Jahre 1976 auf „Steuerausfälle im Entstehungsjahr 1975 von etwa 300 Mill. DM“ und im Jahre 1977 auf 100 Millionen DM. Dabei wird in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Steuerreformkommission zugegeben, daß es sich „überwiegend um Verlagerungen von Haushaltsbelastungen handle, die in den kommenden Jahren durch die Inanspruchnahme des Verlustabzugs ohnehin eintreten würden“.

Hier geht es ebenso wie bei dem Entwurf des Bundesrates um eine Fehlschätzung, verursacht durch eine lediglich partielle Erfassung der maß-

<sup>24)</sup> Gerhard Fels: Hier irrten die Sachverständigen, in: Blick durch die Wirtschaft v. 22. 12. 1975, S. 3, und Barbier: Abschied von der Geldillusion, in: Süddeutsche Zeitung v. 10. 1. 1976.

<sup>25)</sup> Jahresgutachten 1975 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Deutsche Bundestag-Drucksache 7/4326 v. 24. 11. 1975.

<sup>26)</sup> Verhandlungen, a. a. O., 215. Sitzung v. 22. 1. 1976, S. 14955 ff.

<sup>27)</sup> So bedauert die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels (HDE), daß die Verluste des Jahres 1974 nicht mit denen des Vorjahres verrechnet werden dürfen (Die Welt v. 27. 1. 1975, S. 11).

<sup>28)</sup> Handelsblatt v. 2. 2. 1976, S. 1. Fredersdorf verkennt die Bedeutung dieser Maßnahme, wenn er sie „als Bonbon“ bezeichnet, das zwar vor der Wahl verteilt, aber dennoch erst vom Steuerzahler Ende 1976 oder gar Anfang 1977 genossen werden könne. Dagegen ist sein Einwand der Verzögerung dieser Gesetzgebung nicht unberechtigt.

<sup>29)</sup> Entwurf, a. a. O., S. 3.

gebenden Faktoren. Denn wenn man den steuerlichen Sachverhalt in seiner ganzen Tragweite würdigt, macht der Fiskus bei einem Entgegenkommen sogar ein Geschäft und die Volkswirtschaft einen hohen Gewinn durch die Erhaltung der Substanz und der knapp gewordenen Arbeitsplätze. Es gibt für den Fiskus auch finanziell nichts Einträglicheres als die Vermeidung von Konkursen und Vergleichsverfahren.

Nach einer Erhebung des Statistischen Amtes Hamburg<sup>30)</sup> wurden dort allein in der Zeit von Januar bis September 1975 bei 218 Fällen von Zahlungsschwierigkeiten Forderungen in Höhe von 487 Mill. DM angemeldet. Bedenkt man, daß die Gläubiger zu 80% aus dem betrieblichen Sektor stammen und durchschnittlich an Gewerbesteuer und an Einkommensteuer in der Progression einer Belastung von 40% unterliegen, so bedeutet die Abschreibung dieser Forderungen einen Steuerausfall für den Fiskus von etwa 170 Mill. DM, also etwa die Hälfte dessen, was der Entwurf sich für das ganze Bundesgebiet als Mindereinnahmen errechnet. Dazu kommen die teuer neu zu beschaffenden Arbeitsplätze und die Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeitslose auf nicht absehbare Zeit, die zur Zeit über 8 Milliarden DM<sup>31)</sup> jährlich betragen, aber letztlich für unproduktive Zwecke ausgegeben werden.

In der Tat wäre der erweiterte Verlustrücktrag für den Staat, der schon jetzt zusätzliche Arbeitsplätze bereitstellen muß, vor allem für die Jugend, die beste Anlage. Dies um so mehr, als Bundesfinanzminister Apel zur Zeit ein Fettpolster von 8 bis 9 Mrd. DM aufzuweisen hat<sup>32)</sup>. Das hat um so mehr zu gelten, als heute bereits von einem neuen Beschäftigungsprogramm gesprochen<sup>33)</sup> wird, das viel aufwendiger zu stehen kommen würde und einen weit geringeren Effekt hätte als ein großzügiger Verlustrücktrag.

Der Verlustrücktrag müßte bei den Kapitalgesellschaften schon wegen der nichtabzugsfähigen Ausgaben weit über 5 bzw. 10 Mill. DM erweitert werden, und zwar um so mehr, als sonst später Subventionen zur Erhaltung der Arbeitsplätze erforderlich wären, die viel teurer kämen und mit denen man im Zweifel gegen die Vorschriften des EG-Rechts verstoßen würde<sup>34)</sup>.

<sup>30)</sup> Hamburg in Zahlen, Heft 12/1975, S. 333.

<sup>31)</sup> Frankfurter Rundschau v. 31. 1. 1976, S. 5.

<sup>32)</sup> Frankfurter Neue Presse v. 17. 1. 1976.

<sup>33)</sup> Die Welt v. 20. 1. 1976.

<sup>34)</sup> So haben die Krupp Hüttenwerke AG, Bochum, bei einem Umsatzrückgang mit 21% einen Betriebsverlust von etwa 200 Millionen DM zu verzeichnen (Frankfurter Rundschau v. 18. 12. 1975). Nicht vorstellbar wäre bei uns heute der Fall der Fa. ESTEL N.V. Hoesch-Hoogovens, Arnheim in den Niederlanden; nach dem letzten Quartalsbericht gab es dort einschließlich Hoesch in Dortmund einen Betriebsverlust von Januar bis September von 233 Mill. hfl., der entscheidend mit durch den holländischen Verlustrücktrag um 123 Mill. hfl. Steuererstattung verringert werden kann.